



MIT IHREM LETZTEN WILLEN ZUKUNFT GESTALTEN

WIE SIE IHR ERBE NACH EIGENEN
WÜNSCHEN REGELN

**»DIE EHRFURCHT VOR DER
VERGANGENHEIT UND DIE
VERANTWORTUNG
GEGENÜBER DER
ZUKUNFT GEBEN FÜRS
LEBEN DIE RICHTIGE
HALTUNG.«**

Dietrich Bonhoeffer

INHALT

- 4 Was die Diakonie leitet
- 6 Vorwort des Präsidenten
- 8 Arbeitsfelder und Hilfebereiche der Diakonie
- 14 Ein wichtiger Auftrag in der Gesellschaft
- 16 Mit Ihrem letzten Willen Zukunft gestalten
- 18 Die gesetzliche Erbfolge
- 20 Wann ist ein Testament sinnvoll?
- 22 Fragen und Antworten rund ums Testament
- 33 Weitere Formen der Nachlassregelung
- 36 Das Testament für den guten Zweck
- 39 Hinweise und Adressen

WAS DIE DIAKONIE LEITET



Die Diakonie ist der soziale Dienst der evangelischen Kirchen. Wir verstehen unseren Auftrag als gelebte Nächstenliebe und setzen uns für Menschen ein, die am Rande der Gesellschaft stehen, die auf Hilfe angewiesen oder benachteiligt sind. Neben dieser Hilfe verstehen wir uns als Anwältin der Schwachen und benennen öffentlich die Ursachen von sozialer Not gegenüber Politik und Gesellschaft. Dieses Selbstverständnis spiegelt sich auch in dem Wort „Diakonie“ wider: Im Altgriechischen versteht man unter „diakonia“ alle Aspekte des Dienstes am Nächsten.

Nah bei den Menschen zu sein, die Hilfe und Unterstützung benötigen, ist für die Diakonie ein zentrales Anliegen. Damit dies gelingt, engagieren sich mehr als eine Million Menschen, zum Beispiel in diakonischen Einrichtungen, in Gremien und Mitgliedsverbänden oder den Kirchengemeinden.

**»EIN JEDER, WIE ER'S SICH
IM HERZEN VORGENOMMEN
HAT, NICHT MIT UNWILLEN
ODER AUS ZWANG;
DENN EINEN FRÖHLICHEN
GEBER HAT GOTT LIEB.«**

2. Korinther 9,7

VORWORT DES PRÄSIDENTEN

DER GEIST DER NÄCHSTENLIEBE

Die Angebote der Diakonie in unserem bundesweiten Netzwerk sind für alle Menschen da. Ob in Beratungsstelle oder Altenheim, Jugendhilfe oder Krankenhaus – wir suchen gemeinsam mit den Menschen, die unsere Unterstützung wünschen, einen Weg. Im Mittelpunkt steht immer der Mensch: als Individuum und als Mitglied unserer Gesellschaft. Gleich welcher Herkunft, Religion und Weltanschauung, Hautfarbe oder Geschlecht – jede und jeder ist uns willkommen.

So übersetzt die Diakonie als eine Trägerin der freien Wohlfahrtspflege die Versprechen des Sozialstaats in den Alltag und übernimmt ihren Teil der Verantwortung für das Zusammenleben in unserer immer älter und vielfältiger werdenden Gesellschaft. Als Anwältin der Schwächsten bringen wir ihre Anliegen in die Debatten ein. Unser Ziel: Die sich derzeit so rasend schnell verändernde Welt soll auf eine Weise sozial, gerecht, inklusiv und nachhaltig sein, die in den Kommunen und Quartieren tatsächlich ankommt.

Als soziale Arbeit der evangelischen Kirche ist die Diakonie außerdem eine wichtige Stimme im Chor der spirituellen Vielfalt in unserem Land. Unter dem Dach der Diakonie arbeiten Menschen, die der „Spirit der Nächstenliebe“ verbindet. Dass dieser Spirit atmen kann, ist auch in unseren Strukturen wichtig.

Die Christinnen und Christen, die mit uns unterwegs sind, verbinden diesen besonderen Geist mit dem Glauben an einen menschenfreundlichen Gott, der sich in Jesus Christus gezeigt hat. Die anderen orientieren sich allein an der Menschenfreundlichkeit. Beides ist gleich wichtig. Beides ist ein Schatz in der Kultur unseres Landes. Mit der Geschichte vom „barmherzigen Samariter“ erklärt Jesus Christus, was uns Nächstenliebe zeigt: Für Menschen in Not ist entscheidend, dass ihnen überhaupt geholfen wird – nicht, von wem.

Die Diakonie möchte auch in Zukunft mit ihrer Arbeit für andere Menschen da sein. Sie können uns dabei helfen – mit Ihrer finanziellen Unterstützung. Der Samariter aus der Geschichte hatte nicht nur ein menschenfreundliches Herz, er hatte Ressourcen und Knowhow: ein Reittier, Wissen über Wundversorgung und Geld.

Auch in der Diakonie brauchen Ressourcen und Fachwissen eine verlässliche finanzielle Basis. Wirksame Nächstenliebe kostet Geld. Ich danke Ihnen, dass Sie sich heute darüber informieren, wie Sie uns unterstützen können.

In herzlicher Verbundenheit

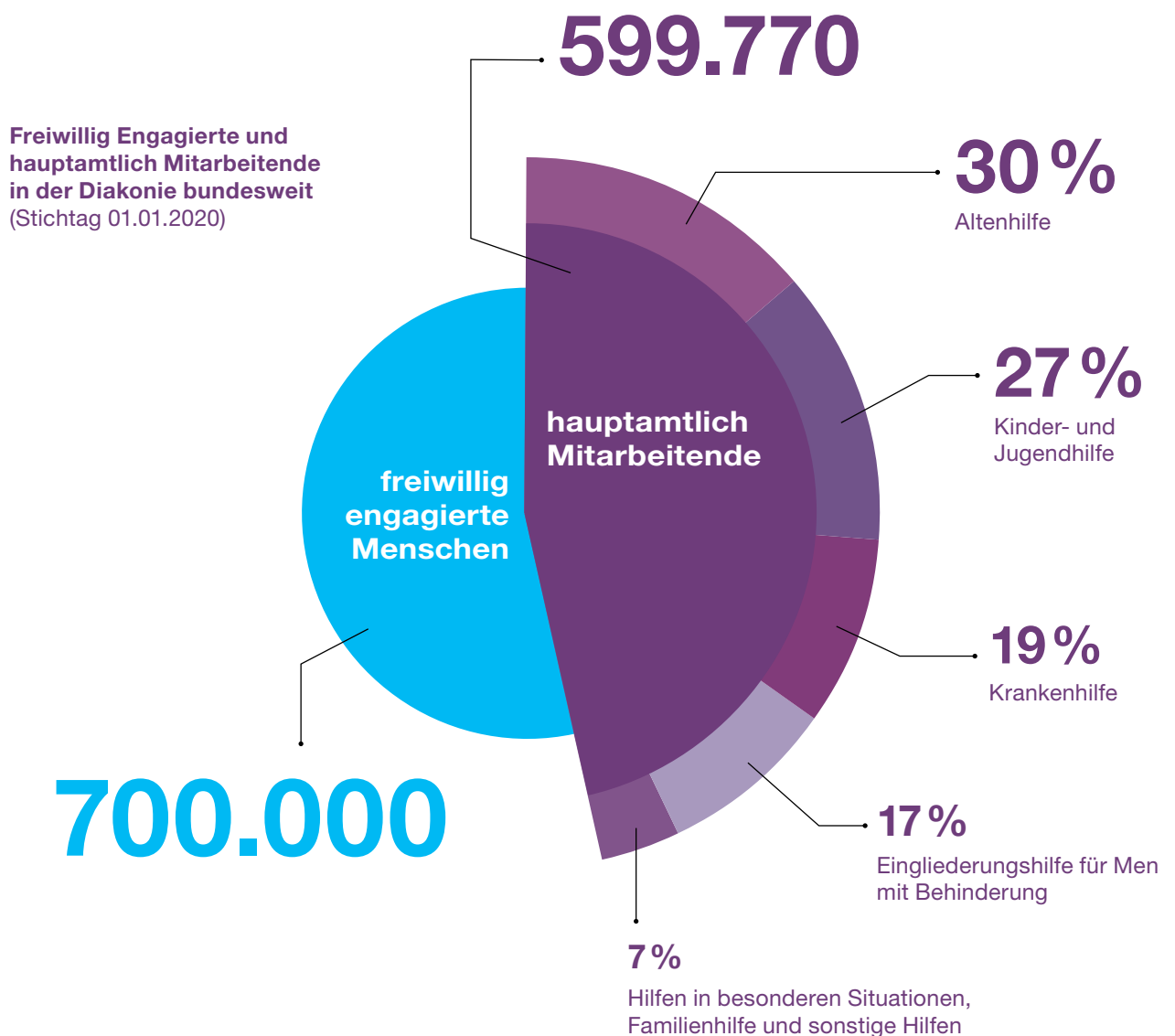


Ulrich Lilie
Präsident der Diakonie Deutschland

ARBEITSFELDER DER DIAKONIE

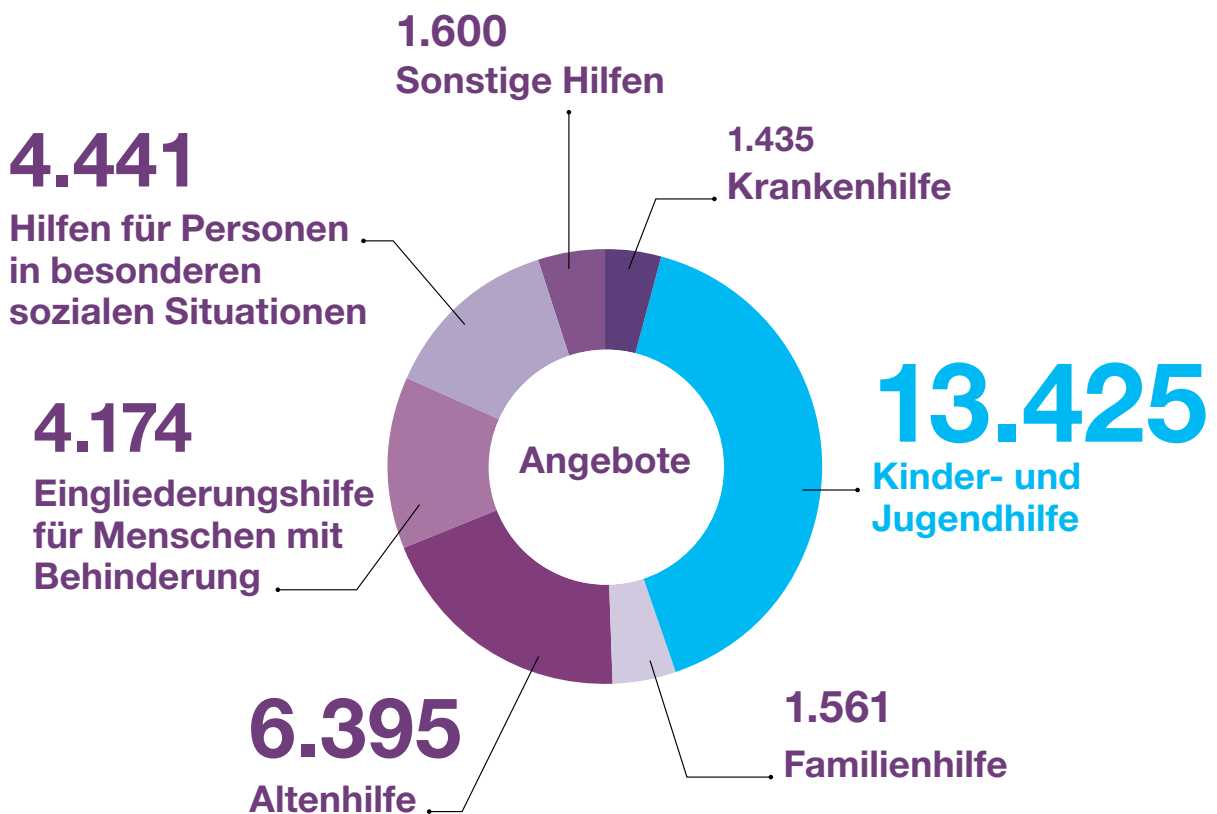
DIE DIAKONIE IN ZAHLEN

Die Diakonie Deutschland ist ein Dachverband von 17 Landesverbänden, 66 Fachverbänden und neun Frei- und altkonfessionellen Kirchen mit ihren diakonischen Einrichtungen. Zusammen arbeiten hier fast 600.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterstützt von weiteren etwa 700.000 Freiwilligen – und die waren im vergangenen Jahr für rund zehn Millionen Menschen da.



WIE UND WO HILFT DIE DIAKONIE?

Der Diakonie Deutschland sind circa 5.000 Rechtsträger mit etwa 33.000 Angeboten für die Pflege, Betreuung und Begleitung von Menschen angeschlossen. Zur besseren Übersicht sind die vielen unterschiedlichen Angebote in sieben Arbeitsbereichen zusammengefasst. Wichtige Arbeitsfelder, die schwer unter einen allgemeinen Oberbegriff gebracht werden können, fallen unter „Sonstige Hilfen“.



KINDER UND JUGENDLICHE

DIE ZUKUNFT EINER GESELLSCHAFT

Bei „Diakonie“ denken Menschen häufig zunächst an deren Angebote im Bereich der Pflege für kranke und alte Menschen. Tatsächlich aber liegt der weitaus größte Schwerpunkt der diakonischen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder sind die Zukunft einer Gesellschaft.

Sie verdienen besonderen Schutz und Förderung. Die Angebotspalette der Diakonie für Kinder und Heranwachsende ist breit gefächert. Neben Kindertagesstätten gibt es Förderschulen für lernbehinderte Kinder, Beratungsstellen, Jugendbildungsstätten und Jugenderholungsangebote ebenso wie therapeutische Einrichtungen für suchtkranke Jugendliche und Freizeit- sowie Wohnheime für Jugendliche in der Ausbildung.



ALTENHILFE



IN WÜRDE ALTERN

Auch alte und pflegebedürftige Menschen verdienen den besonderen Schutz und Respekt ihrer Mitmenschen.

Sie haben ein Anrecht darauf, in Würde zu altern.

Viele sind im letzten Lebensabschnitt nicht mehr in der Lage, sich selbst zu versorgen, da sie krank oder gebrechlich geworden sind. Zunehmend mehr ältere Menschen haben keine Angehörigen im näheren Umfeld, die regelmäßig für sie sorgen können. Die Diakonie bietet diesen Menschen eine Vielzahl an Unterstützungsangeboten. Dazu gehören Tages- oder Kurzzeitpflege, Seniorenwohnungen, Betreutes Wohnen und vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege mit pflegefachlichem Angebot.

Auch in Seniorenbegegnungsstätten, Beratungsstellen für ältere Menschen oder mit Mahlzeitendiensten ist die Diakonie für ihre älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aktiv. Mit ihren Kapazitäten zählt die Diakonie im Bereich der Altenhilfe zu den größten Trägern bundesweit.

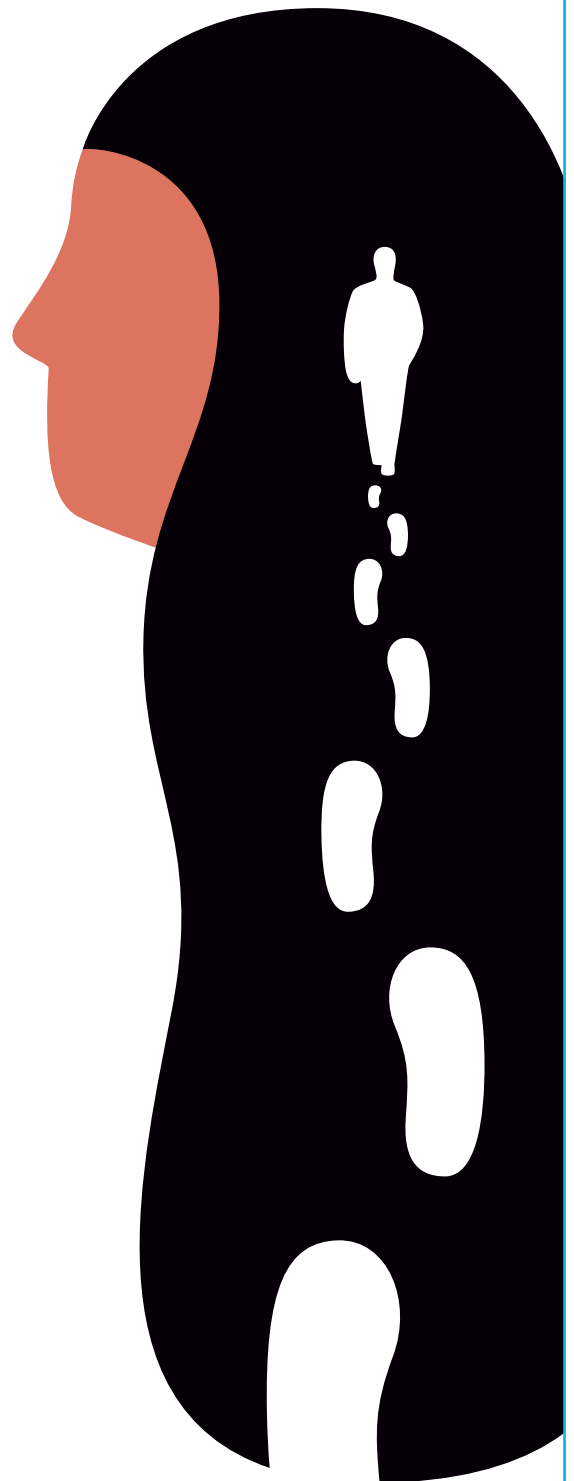
HILFE FÜR MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN SOWIE FÜR GEFLÜCHTETE

PERSPEKTIV- UND HEIMATLOS

In den Jahren 2015 und 2016 gerieten Flüchtlinge ganz besonders in den Blick: Hunderttausende Menschen verließen aufgrund von Kriegen ihre Heimatländer um in Europa Schutz und Asyl zu suchen. Aber auch viele andere Gründe führen dazu, dass Menschen keine Perspektive für sich sehen und ihre Heimat verlassen. Dies ist so seit Menschengedenken.

Die Diakonie heißt eingewanderte und geflüchtete Menschen in Deutschland willkommen, indem sie praktische Hilfe anbietet und für die Rechte sowie Interessen der Betroffenen eintritt. Grundlage für dieses Handeln ist das Verständnis von Nächstenliebe.

Diakonische Zuwendung basiert auf der Überzeugung, dass jeder Mensch ein von Gott gewolltes, würdiges Gegenüber ist und unsere Solidarität verdient. Notunterkünfte für Flüchtlinge, Wohnheime für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländer, Migrationsberatung für zugewanderte Menschen, Flüchtlingssozialarbeit und Angebote für unbegleitete Jugendliche sind ein Ausschnitt aus den Angeboten der Diakonie.



TEILHABE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



DAS LEBEN SELBSTBESTIMMT MEISTERN

Ein großes Arbeitsfeld der Diakonie sind Angebote für Menschen mit Behinderung. Im Jahr 2018 hat der Gesetzgeber in Deutschland – in Anlehnung an eine UN-Konvention – die Weichen zu einer sogenannten inklusiven Gesellschaft gestellt.

Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben möglichst individuell und selbstbestimmt führen können. Dazu sollen sie so unterstützt werden, wie es ihrem individuellen Bedarf entspricht.

Dies gilt ganz besonders für das Wohnen sowie den Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt. Menschen mit Behinderung benötigen oftmals Assistenz, damit sie am täglichen Leben teilhaben können. Die Diakonie macht sich aber auch dafür stark, ideelle Barrieren durch Vorurteile und Vorbehalte abzubauen. Zum weitgefächerten Angebot der Diakonie für Menschen mit Behinderung zählen beispielsweise Wohnheime, ambulant betreutes Wohnen, berufliche Integration, Frühförderung, Arbeit und diverse Unterstützungsangebote.

DIE DIAKONIE ERFÜLLT EINEN WICHTIGEN AUFTRAG IN DER GESELLSCHAFT

Mit Ihrer Hilfe Gutes tun

Dies ist nur ein Ausschnitt aus den vielen Arbeitsfeldern der Diakonie. Vielleicht gibt es auch eines, das Ihnen – etwa durch gute persönliche Erfahrungen – inhaltlich besonders nahesteht: zum Beispiel die Arbeit mit Flüchtlingen, im Hospiz, in der Kita, in einer Behindertenwerkstatt

oder einer Tageseinrichtung für demenzkranke Menschen. Sie können uns unterstützen, indem Sie der Diakonie Ihren Nachlass – oder einen Teil davon – hinterlassen. Jeder Betrag sorgt mit dafür, dass wir weiterhin gute und nachhaltige Arbeit leisten können.

DIAKONIE ALS ANWÄLTIN FÜR BENACHTEILIGTE MENSCHEN

Die Diakonie ist der Wohlfahrtsverband der evangelischen Kirchen in Deutschland. Die Diakonie Deutschland und ihre Einrichtungen und Träger sind gemeinnützig. Das heißt, sie sind nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern dienen der Gesellschaft. Weil sie die Probleme und Notlagen ihrer Klientinnen und Klienten gut kennt und Wege weiß, damit umzugehen, wird die Diakonie Deutschland als Anwältin der Benachteiligten ernst genommen. In vielen wichtigen Fragen stimmt sie sich eng mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ab.

Neben der tätigen Hilfe für Menschen in Notlagen nimmt die Diakonie als Anwältin für benachteiligte Menschen Einfluss auf Politik und Gesellschaft. Sie benennt öffentlich die Ursachen von sozialer Not und ergreift Partei für diejenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen und keine Lobby haben. Das sind unter anderem wohnungslose Menschen, von Armut Betroffene, Menschen mit Behinderung und Menschen mit Fluchterfahrung.

Das Eintreten für die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und für ein soziales und gerechtes Miteinander ist ein Markenzeichen der Diakonie. In der Gesellschaft genießt die Diakonie ein hohes Ansehen. Ihre hohe Kompetenz und große Erfahrung sind unbestritten.

DER CHRISTLICHE GLAUBE IST DIE GRUNDLAGE DIAKONISCHEN HANDELNS

Jeder Mensch ist von Gott geliebt und besitzt eine unverlierbare Würde – diese Erkenntnis ist zentral für das evangelische Glaubensverständnis. Die darin begründete Wertschätzung des einzelnen Menschen prägt den evangelischen Glauben. Damit verknüpft sind die Einsicht, dass jeder Mensch die Freiheit besitzt, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten, aber auch der Auftrag, Verantwortung für andere Menschen zu übernehmen.

Diese Überzeugung leben wir.

Von hoher Zustimmung für unser diakonisches Handeln zeugt auch die große Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden, deren Engagement die Arbeit der Diakonie täglich mitträgt und ermöglicht. 700.000 Freiwillige sind an unserer Seite!



MIT IHREM LETZTEN WILLEN ZUKUNFT GESTALTEN

WARUM EIN TESTAMENT WICHTIG IST

Ein Testament aufzusetzen ist wichtig, um seinen Nachlass nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Dies gilt besonders dann, wenn man etwa nahestehende Menschen bedenken möchte, die sonst nichts erben würden. Oder wenn der Nachlass – ganz oder teilweise – einer Organisation zukommen soll, bei der man diesen in guten Händen sieht.

Liegt keine solche Verfügung vor, greift in Deutschland die **gesetzliche Erbfolge**. Sie ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und berücksichtigt grundsätzlich nur Verwandte sowie Ehepartnerinnen und Ehepartner. Lässt sich kein gesetzlicher Erbe ermitteln, geht der Nachlass in den Besitz des Staates über. Es sind jedoch nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbberechtigt, sondern das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein.

Erberechtigte 1. Ordnung

sind die direkten Abkömmlinge, also Kinder, Enkel- und Urenkelkinder.

Erberechtigte 2. Ordnung

sind die Eltern und deren Kinder und Kindeskinde – also Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers.

Erberechtigte 3. Ordnung

sind die Großeltern und deren Kinder und Kindeskinde, das heißt Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen.

Erberechtigte 4. Ordnung

sind die Urgroßeltern und dann deren Abkömmlinge.

Zu bedenken ist immer:

Lebende Angehörige einer vorhergehenden Ordnung haben stets Vorrang. Hat eine verstorbene Person zum Beispiel Kinder (1. Ordnung), dann erben die Eltern (2. Ordnung) nichts. Innerhalb einer Ordnung wiederum erben diejenigen, die am engsten mit der verstorbenen Person verwandt sind. Leben also zum Beispiel die Eltern noch, dann erben die Geschwister (beide 2. Ordnung) nichts.

Ehegatten oder hinterbliebene Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erben immer. Wie viel, hängt im Wesentlichen davon ab, ob und wie viele gemeinsame Kinder vorhanden sind sowie in welchem Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung) das Paar gelebt hat.

So würde zum Beispiel ein Ehegatte mit einem gemeinsamen Kind bei Zugewinnngemeinschaft nach dem Tod des Partners oder der Partnerin 50 Prozent des Erbes erhalten; die anderen 50 Prozent erhielte das Kind. Die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit drei Kindern bei Gütertrennung erhielte 25 Prozent, die übrigen 75 Prozent würden unter den Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Adoptierte und nichteheliche Kinder werden gleichbehandelt wie leibliche. Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin die ganze Erbschaft.

In aller Regel erhöht sich der Erbteil des Ehegatten oder der Ehegattin auf die Hälfte, wenn die Eheleute in einer Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Das ist automatisch der Fall, wenn das Ehepaar keinen Ehevertrag aufgesetzt hat. Dies gilt analog für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

BEISPIELE FÜR DIE GESETZLICHE ERBfolge

Familienstand	Verheiratet – Zugewinnngemeinschaft	Verheiratet – Gütertrennung
Keine Kinder	75 Prozent erbt der Ehegatte oder die Ehegattin. 25 Prozent gehen an Eltern, Geschwister und Großeltern. Gibt es diese nicht (mehr), erbt der Ehegatte oder die Ehegattin allein.	50 Prozent des Erbes gehen an den Ehegatten oder die Ehegattin. 50 Prozent gehen an Eltern, Geschwister und Großeltern. Gibt es solche nicht (mehr), erbt der Ehegatte oder die Ehegattin allein.
Ein Kind	50 Prozent gehen an den Ehegatten oder die Ehegattin. 50 Prozent erbt das Kind.	50 Prozent gehen an den Ehegatten oder die Ehegattin. 50 Prozent erbt das Kind.
Zwei Kinder	50 Prozent erhält die Ehegattin oder der Ehegatte. Jeweils 25 Prozent erbt jedes der Kinder.	33,3 Prozent erhält die Ehegattin oder der Ehegatte. Jeweils 33,3 Prozent erhält jedes der Kinder.
Drei und mehr Kinder	50 Prozent erhält der Ehegatte oder die Ehegattin, die anderen 50 Prozent werden zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt.	25 Prozent erhält der Ehegatte oder die Ehegattin, die übrigen 75 Prozent des Erbes werden zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt.

VORTEILE DER GESETZLICHEN ERBfolge

Der Vorteil der gesetzlichen Erbfolge ist sicherlich, dass immer dann, wenn bei einem Todesfall kein Testament vorliegt, die Erbfolge klar geregelt ist. Und dass diese die nächsten Verwandten – die einem im Regelfall besonders nahestehen – klar begünstigt.

Zu bedenken ist jedoch:

In sogenannten Erbengemeinschaften können Konflikte und Streits auftreten. Ebenso lässt die gesetzliche Erbfolge auch Menschen unberücksichtigt, die Ihnen anders als durch Verwandtschaft nahestehen und die Sie gern bedenken würden. Oft gibt es Organisationen, für die Menschen sich lange engagiert haben, weil deren Arbeit ihnen am Herzen liegt – das könnte zum Beispiel die Diakonie sein. Auch diese werden ohne Testament nicht berücksichtigt.

Diese gesetzliche Erbfolge kann durch ein Testament oder einen Erbvertrag weitgehend, allerdings nicht vollständig, außer Kraft gesetzt werden. Dafür, dass enge Verwandte – etwa nach familiären Streitigkeiten – nicht vollständig enterbt werden und leer ausgehen, hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten „**Pflichtteil**“ gesorgt. Die Pflichtteilsberechtigten haben Anspruch auf eine Mindestbeteiligung am Nachlass. So können Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder und – wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind – auch die Eltern ihren Pflichtteil einfordern. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also der Erbquote, welche die Person bei gesetzlicher Erbfolge hätte.

Gibt es weder Ehepartner – oder Partner oder Partnerin aus eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft – noch Verwandte sowie kein Testament oder keinen Erbvertrag, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

WANN IST EIN TESTAMENT SINNVOLL?

**»WIR KÖNNEN NICHT
WÄHLEN, WAS MIT UNS
GESCHIEHT, ABER WIR
KÖNNEN WÄHLEN,
WIE WIR DAMIT UMGEHEN.«**

Paulo Coelho

Lebenssituationen sind heute sehr komplex. Nicht immer sind die engsten Verwandten die Menschen, die einem tatsächlich am nächsten stehen und die man gut versorgt wissen will. Wer zum Beispiel unverheiratet zusammenlebt oder in einer Patchwork-Familie auch die gemeinsam erzogenen Kinder des Partners oder der Partnerin bedenken will, muss dies im Testament regeln. Auch wer ihm oder ihr nahestehende Freunde und Freundinnen begünstigen möchte, sollte dies tun. Ebenso ist es möglich, Organisationen zu bedenken, für deren Arbeit man sich interessiert und engagiert. Dadurch kann man über den Tod hinaus weiter fördern, was einem sehr am Herzen liegt und sinnvoll erscheint.

Ein Testament kann nur errichten, wer im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist. Niemand ist davor gefeit, etwa durch Krankheit oder einen schweren Unfall in eine Situation zu geraten, die seine Testierfähigkeit einschränkt. Daher empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig den eigenen Nachlass zu ordnen.

Testamentarische Zuwendungen für einen guten Zweck sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Der Staat fördert und würdigt zivilgesellschaftliches Engagement. Dies macht sich auch bei testamentarischen Zuwendungen bemerkbar: Sie sind von der Erbschaftssteuer befreit. Voraussetzung ist, dass die

Organisation vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Dann fallen – unabhängig von der Höhe Ihrer Zuwendung – keine Erbschaftssteuern für diesen Teil Ihres Erbes an.

FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UMS TESTAMENT

WIE VERFASSE ICH EIN GÜLTIGES TESTAMENT?

Ein Testament zu verfassen, ist einfach. Einige formale Kriterien sollten Sie jedoch beachten, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Testament ungültig ist. Die Formerfordernisse und welche Testamentsarten unterschieden werden, beschreiben wir Ihnen im Folgenden.

Achten Sie in jedem Fall darauf, möglichst klar zu formulieren, um Auseinandersetzungen unter den Erben zu vermeiden. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament nicht angreifbar ist. Zudem empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig im Leben ein Testament aufzusetzen – niemand weiß, ob nicht irgendwann ein Unfall oder eine schwere Erkrankung die Testierfähigkeit einschränkt.

DAS HANDSCHRIFTLICHE TESTAMENT

Die einfachste Form ist das eigenhändige Testament. Dieses muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst sein. Unerlässlich ist Ihre Unterschrift. Fehlt diese, ist das Testament ungültig und es gilt die gesetzliche Erbfolge. Schreiben Sie Ihren Vornamen und Namen voll aus, um alle Unklarheiten zu vermeiden. Nennen Sie zudem Ort und Datum der Niederschrift. Dies ist nicht verpflichtend, aber dringend empfehlenswert, weil ein älteres Testament ganz oder teilweise durch ein neueres aufgehoben werden kann. Um zweifelsfrei erkennen zu können, welches wirklich Ihr zuletzt geäußerter letzter Wille ist, sollten alle von Ihnen verfassten Testamente ein Datum tragen. Sie können dem Datum auch eine Anmerkung hinzufügen, mit der Sie alle vorangegangenen letztwilligen Verfügungen widerrufen. Oder Sie vernichten gleich alle früheren Fassungen.

BEISPIELTEXT FÜR EIN EIGENHÄNDIGES TESTAMENT

„Ich, Jutta Musterfrau, geboren am 19.2.1957 in Hannover, setze meine einzige Tochter, Anneliese Musterfrau, zu meiner Alleinerbin ein. Mein Neffe Tobias soll mein Auto erhalten. Außerdem soll die diakonische Einrichtung Mustername in Musterstadt einen Betrag von 5.000 Euro erhalten.“

Ort, Datum
Unterschrift

HILFE DURCH EINEN NOTAR

Möchten Sie ganz sichergehen, dass Ihr Testament verständlich formuliert und ohne Formfehler ist, lassen Sie sich bei der Abfassung von einem Rechtsanwalt, einem auf Erbrecht spezialisierten Fachanwalt oder einem Notar oder einer Notarin helfen oder das Testament durch diese prüfen. Dies ist besonders dann empfehlenswert, wenn die zu treffenden Erbregelungen komplex sind oder Sie die Tragweite Ihrer Entscheidungen nicht sicher einschätzen können.

Ein Testament errichten darf jede und jeder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist dies nicht gestattet. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen bereits Vorsorge für ihren Todesfall treffen – das Testament kann jedoch nur bei einem Notar oder einer Notarin errichtet werden.

Der Notar oder die Notarin ist an eine Gebührenordnung gebunden; Anwaltskosten können zuvor geklärt und vereinbart werden. Grundsätzlich gilt jedoch: Je höher der Nachlasswert, desto höher die Notarkosten.

Gebührentabellen finden Sie online, zum Beispiel unter www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html

FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UMS TESTAMENT

DIE AUFBEWAHRUNG DES TESTAMENTS

Ihr Testament sollten Sie dort aufbewahren, wo es sicher liegt und nach Ihrem Tod rasch gefunden wird. Sie können das Testament beispielsweise in der eigenen Wohnung verwahren und ein oder zwei nahestehende Personen informieren, wo es sich befindet. Allerdings empfiehlt sich auch bei einem handschriftlichen Testament, es bei einem Amtsgericht zu hinterlegen. Das kostet einmalig eine geringe Gebühr von etwa 75 Euro. Zusätzlich können Sie Ihr Testament im Zentralen Testamentsregister für weitere 15 bzw. 18 Euro registrieren lassen. Beides stellt hundertprozentig sicher, dass Ihr Testament gefunden und eröffnet wird.

DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT

Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen eingetragener Lebensgemeinschaften können ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament niederschreiben. Zumeist schreibt einer der Partner die gewünschten Verfügungen handschriftlich auf und beide unterzeichnen mit vollem Namen sowie Ort und Datum. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur zu Lebzeiten beider Partner widerrufen werden. Stirbt einer oder eine der beiden, ist der verbleibende Partner oder die verbleibende Partnerin an die getroffenen Vereinbarungen gebunden.

Üblicherweise setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein. Das bedeutet, dass zunächst der überlebende Ehegatte oder Partner alles erbt. Oft werden nach dessen Tod die Kinder zu Erben eingesetzt, dies ist das sogenannte Berliner Testament. Pflichtteilsberechtigte können nach dem Tod des einen Ehepartners vom überlebenden Ehepartner oder der überlebenden Ehepartnerin den Pflichtteil einfordern, der ihnen zusteht.

BEISPIELTEXT FÜR EIN EINFACHES GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

„Wir, Michael Mustermann und Gerlinde Musterfrau, setzen uns gegenseitig zu unseren alleinigen Erben ein. Derjenige von uns, der länger lebt, soll der unbeschränkte und alleinige Erbe des zuerst Verstorbenen sein. Zu Erben des länger Lebenden bestimmen wir unsere gemeinsamen Kinder Karsten, Jörn und Annette.

Falls ein Kind nach dem Ableben des zuerst versterbenden Elternteils vom überlebenden Elternteil den Pflichtteil verlangt, wird dieses Kind von der Erbfolge ausgeschlossen, so dass es auch nach dem zuletzt versterbenden Elternteil nur noch den Pflichtteil erhält.“

Ort, Datum

Unterschriften

Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft unverheiratet zusammenleben, sollten sich bewusst sein, dass der Partner oder die Partnerin im Falle des Todes leer ausgehen kann. Hier ist es besonders sinnvoll, ein Testament zu verfassen oder einen Erbvertrag aufzusetzen.

FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UMS TESTAMENT

DAS ÖFFENTLICHE TESTAMENT

Das öffentliche Testament unterscheidet sich vom handschriftlichen dadurch, dass ein Notar oder eine Notarin hinzugezogen wird – daher wird es auch „notarielles Testament“ genannt.

Die Abfassung erfolgt, indem Sie gegenüber dem Notar oder der Notarin mündlich Ihren letzten Willen erklären. Oder Sie fassen das Testament selber schriftlich ab und übergeben es dann einem Notar oder einer Notarin. Notare sind verpflichtet, Sie bei der Abfassung Ihres letzten Willens zu beraten und bei Formulierungen zu helfen. Ihre Vorstellungen werden rechtssicher in Ihrem Testament festgehalten und in Ihrer Gegenwart beurkundet. Danach wird das Testament beim Amtsgericht hinterlegt und beim Zentralen Testamentsregister erfasst. Der Notar bestätigt bei der Beurkundung auch, dass Sie bei klarem Verstand, also testierfähig sind – das macht diesbezüglich mögliche Einsprüche so gut wie aussichtslos.

Ein notarielles Testament ist in jedem Fall dann sinnvoll, wenn der zu regelnde Nachlass umfangreich und kompliziert ist. Es vermeidet Missverständnisse aufgrund unklarer Formulierungen. Zudem hat ein notarielles Testament für Ihre Erben den Vorteil, dass es zum Nachweis des Erbes einen Erbschein ersetzt.

Für ein notarielles Testament wird eine Gebühr fällig, die sich nach dem Wert des Vermögens richtet, über das verfügt wird. Verbindlichkeiten werden abgezogen. So sind bei einem Vermögen von 20.000 Euro 107,00 Euro Gebühr zuzüglich Steuer zu entrichten. Bei 100.000 Euro Vermögen sind es 273,00 Euro Gebühr zuzüglich Steuer und jeweils doppelt so viel, wenn ein gemeinschaftliches Testament beurkundet wird.

Auch hier sind wiederum Gebühren für die amtliche Verwahrung sowie die Registrierung im Zentralen Testamentsregister zu zahlen (siehe Seite 24).

»DAS TESTAMENT DES VERSTORBENEN IST DER SPIEGEL DES LEBENDEN.«

Es ist eine sinnvolle Ausgabe für Sie und Ihre Nachkommen, ein öffentliches Testament zu verfassen, da unzweckmäßig oder unklar formulierte Testamente oft zu Streit unter den Erben führen. Diese zahlen dann unter Umständen für gerichtliche Auseinandersetzungen ein Vielfaches der Kosten, die ein notarielles Testament verursacht hätte. Liegt kein notarielles Testament vor, müssen Erben häufig einen Erbschein beantragen. Das kostet sie Zeit und Geld. In jedem Fall können Sie sicher sein, dass Ihr letzter Wille genau so umgesetzt wird, wie Sie es sich vorgestellt haben.

FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UMS TESTAMENT

WAS ÜBER EIN TESTAMENT ALLES VERFÜGT WERDEN KANN

Grundsätzlich können Sie in einem Testament frei darüber verfügen, wie Sie Ihren Nachlass regeln wollen. Ein Testament ist etwas sehr Persönliches. Bei Unsicherheiten sollten Sie Fachleute hinzuziehen, die Sie zu Ihren Bedürfnissen beraten können.

Zum Beispiel können Sie

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen. Das können auch völlig frei gewählte, nicht mit Ihnen verwandte Personen sein. Dies ist die sogenannte Testierfreiheit.
- auch eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen als Erbe einsetzen, denen Sie sich verbunden fühlen oder deren Ziele Sie mittragen und die Sie unterstützen möchten. Das kann zum Beispiel eine diakonische Einrichtung sein.
- jemanden ganz oder teilweise enterben. Diese Personen können dann jedoch – dies gilt für Erben 1. Ordnung und Eltern – ihren Anspruch auf den Pflichtteil geltend machen.
- Ersatzerben beispielsweise für den Fall bestimmen, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt.
- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden.
- bei mehreren Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll (sogenannte Teilungsanordnung). Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, wer Erbe oder Erbin wird.
- die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausschließen, zum Beispiel, um einen Familienbetrieb zu erhalten.
- Vermächtnisse anordnen, zum Beispiel einzelne Nachlassgegenstände oder bestimmte Geldbeträge bestimmten Personen zuwenden. Die Vermächtnisnehmer werden dann nicht Erben, sondern haben gegen den oder die Erben einen Anspruch darauf, das aus dem Nachlass zu erhalten, was im Testament bestimmt ist.
- einen Testamentsvollstrecker oder eine Testamentsvollstreckerin ernennen, der oder die die Anordnungen in Ihrem Testament ausführt.

BEISPIELTEXTE

„Ich bestimme meine Tochter Elisabeth Musterfrau zur alleinigen Erbin. Ersatzerben sollen ihre Kinder Felix und Paula sein.“

Wenn zum Zeitpunkt des Todes die Tochter bereits nicht mehr lebt, würde das gesamte Erbe an die Enkelkinder, die beiden Kinder ihrer Tochter, gehen.

„Das diakonische Hospiz ‚An der Wiehe 7‘ in Musterstadt soll mein gesamtes Erbe erhalten und Erbe sein. Mein einziges Kind, Michael, soll jedoch den ihm zustehenden Pflichtteil erhalten.“

Hier geht das gesamte Erbe an eine diakonische Einrichtung, die jedoch verpflichtet ist, dem Sohn seinen Pflichtteil zu überlassen.

Auch wenn Sie eine gemeinnützige Organisation wie die Diakonie als Erbe einsetzen, erhalten die Angehörigen selbstverständlich ihren Pflichtteil. Diesen müssen sie jedoch geltend machen. Das gilt nach dem Gesetz auch ohne eine ausdrückliche Regelung zum Pflichtteil im Testament und ist Folge der Erbeinsetzung.

Wenn Sie eine gemeinnützige Organisation bedenken wollen, achten Sie darauf, diese in Ihrem Testament möglichst eindeutig zu bezeichnen. So ermöglichen Sie es dem Nachlassgericht, schnell die richtige Organisation über das Erbe oder das Vermächtnis zu informieren. Außerdem vermeiden Sie Probleme bei der Auslegung des Testaments und stellen so sicher, dass auch wirklich die Organisation nach Ihrem Tod begünstigt wird, die Sie sich ausgesucht haben.

FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UMS TESTAMENT

Testamentsvollstreckung

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, beizeiten einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder auch eine Person Ihres Vertrauens zu bitten, Ihr Testament als Testamentsvollstrecker zu vollstrecken. Das kann Ihre Erben in einer Zeit entlasten, in der sie sowieso emotional und auch organisatorisch sehr gefordert sind. Ein Testamentsvollstrecker hat bestimmte Regularien zu beachten und erhält üblicherweise ein bis vier Prozent des Nachlasswertes als Honorar.

KANN ICH EIN TESTAMENT WIDERRUFEN?

Ein Testament kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder geändert werden. Hierzu können Sie

- die Testamentsurkunde einfach vernichten oder in handschriftlichem Zusatz „ungültig“ darauf schreiben.
- ein neues Testament verfassen, in dem Sie frühere Verfügungen ausdrücklich widerrufen.
- bei einem öffentlichen Testament die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen. Sie müssen das Testament dann persönlich beim Amtsgericht abholen.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament gilt dies alles auch. Der Widerruf nur eines Partners oder nur einer Partnerin muss jedoch notariell erfolgen und dem anderen formell zugestellt werden. Nach dem Tod eines Partners kann ein Testament vom überlebenden Partner oder der überlebenden Partnerin nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden.

Sie sollten unbedingt davon absehen, ein Testament zu ändern, indem Sie handschriftlich Streichungen und Abänderungen vornehmen. Das kann zu Missverständnissen führen. Schreiben Sie lieber das ganze Testament nochmal neu und setzen Sie das aktuelle Datum darunter.

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN TESTAMENT UND ERBVERTRAG?

Einen Erbvertrag schließen Sie mit zumindest einer weiteren Person und zumeist dann, wenn Sie mit Ihrer Erbschaft Pflichten oder Auflagen verbinden wollen. Etwa, wenn Sie in Absprache mit Ihren Kindern regeln wollen, dass diese den Familienbetrieb weiterführen. Der Erbvertrag muss vor einem Notar oder einer Notarin geschlossen werden. Anders als bei einem Testament sind Sie – ebenso wie die Mitunterzeichnenden – an diesen Vertrag grundsätzlich gebunden und können ihn später nicht einseitig ändern. Ein Aufhebungsvertrag ist nur möglich, wenn er zwischen allen Vertragsparteien einvernehmlich beschlossen wird.

Der Erbvertrag hat stärkere Bindungswirkung als ein Testament. Auch dieser kann die gesetzliche Erbfolge außer Kraft setzen, die Notwendigkeit eines Erbscheines ersetzen und teure Rechtsstreitigkeiten verhindern.

BEISPIELTEXT FÜR EINEN ERBVERTRAG

„Hiermit setze ich meine Freundin Sabine Musterfrau zur alleinigen Erbin meines gesamten Vermögens ein. Nur das Wochenendhaus in Kladow geht in den Besitz meines Sohnes Martin über. Meine Freundin Sabine verpflichtet sich im Gegenzug, mich bis zu meinem Tod zu pflegen.“

Zum Abschluss dieses Erbvertrags müssen in jedem Fall die Erblasserin und ihre Freundin Sabine bei einem Notar zugegen sein und ihn dort unterzeichnen. Die Erblasserin kann nur unter bestimmten Umständen, zum Beispiel wenn die Freundin das gegebene Versprechen der Pflege nicht einhält, vom Vertrag zurücktreten und sich dabei auf Vertragsbruch berufen. Sohn Martin bleibt die Möglichkeit offen, beim Tod der Mutter seinen Pflichtteil einzufordern.

FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UMS TESTAMENT

DAS ZENTRALE TESTAMENTSREGISTER

Im Januar 2012 hat das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister für Deutschland den Betrieb aufgenommen. Es soll das Auffinden notariell beurkundeter und amtlich verwahrter erbfolgerrelevanter Urkunden sichern. Deshalb enthält es die Verwahrangaben zu sämtlichen erbfolgerrelevanten Urkunden, die vor einem Notar oder einer Notarin errichtet werden oder in gerichtliche Verwahrung gelangen. Der Inhalt der Urkunden wird jedoch nicht hinterlegt.

Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind.

Sind testamentarische Verfügungen im Zentralen Testamentsregister hinterlegt, ist der letzte Wille des Erblassers gesichert und Nachlassverfahren können schneller sowie effizienter durchgeführt werden.

WELCHE WEITEREN FORMEN DER NACHLASSREGELUNG GIBT ES?

VERMÄCHTNIS

Mit einem Vermächtnis nimmt der Erblasser oder die Erblasserin einen Gegenstand oder eine finanzielle Zuwendung aus dem Nachlass heraus, den oder die eine Person bekommen soll, ohne diese als Erbe einzusetzen. Der Vermächtnisnehmer, der nicht mit dem Verstorbenen verwandt gewesen sein muss, wird nicht automatisch Eigentümer, sondern hat einen schuldrechtlichen Anspruch und muss sich zur Verschaffung an die Erben wenden. Dazu braucht er keinen Erbschein.

- Das Vermächtnis ermöglicht es, den Nachlass auf verschiedene Menschen auch außerhalb der Familie zu verteilen.
- Ein Anspruch auf ein Vermächtnis entsteht nur durch Anordnung in einem Testament oder Erbvertrag. Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge gibt es keine Vermächtnisnehmer.
- Der oder die Bedachte kann das Vermächtnis ausschlagen.

Der Vermächtnisnehmer oder die Vermächtnisnehmerin fordert den Erben oder die Erbengemeinschaft schriftlich auf, das Vermächtnis zu erfüllen. Wenn Sie zusätzlich zur Einsetzung von Erben ein Vermächtnis anordnen wollen, sollten Sie dies in Ihrem Testament klar und eindeutig so formulieren. Sie können auch einen Erben oder eine Erbin den anderen gegenüber begünstigen, indem Sie zu dessen oder deren Gunsten ein Vorausvermächtnis anordnen.

BEISPIELTEXT FÜR EIN VERMÄCHTNIS

„Mein Vermögen erben meine drei Kinder Thomas, Luise und Sebastian zu gleichen Teilen. 20.000 Euro und alle meine Wertpapiere vermache ich der diakonischen Einrichtung für mehrfach behinderte Kinder in Radolfzell, Musterstraße 25.“

WEITERE FORMEN DER NACHLASSREGELUNG

DIE SCHENKUNG

Eine Schenkung ist eine Vermögensübertragung unter Lebenden. Ein Motiv, die Schenkung dem Testament vorzuziehen, ist häufig, dass die Freude beim Beschenkten noch erlebt werden kann oder man sieht, dass die Schenkung Gutes bewirkt.

Ein anderes Motiv ist, auf diese Weise den Erben die Erbschaftssteuer zu ersparen. Steuerfreibeträge für Schenkungen können alle zehn Jahre neu ausgeschöpft werden. Die Steuersätze für Schenkungen sind jedoch dieselben wie für geerbtes Vermögen. Es ist auch möglich, eine Schenkung erst mit dem Tod wirksam werden zu lassen – dafür erteilt man ein Schenkungsversprechen. Dieses muss notariell bekundet werden. Immobilien können grundsätzlich nur über einen notariellen Vertrag verschenkt werden.

**»MAN IRRT, WENN MAN
GLAUBT, DASS SCHENKEN
EINE LEICHTE SACHE SEI.
ES HAT RECHT VIEL
SCHWIERIGKEITEN, WENN
MAN MIT ÜBERLEGUNG
GEBEN UND NICHT NACH
ZUFALL UND LAUNE
VERSCHLEUDERN WILL.«**

Seneca, römischer Philosoph und Politiker

DIE STIFTUNG UND ZUSTIFTUNG

Man kann eine Stiftung errichten, um die Verwendung des Kapitals auf unbestimmte Zeit festzulegen und aus der Kapitalanlage weitere Erträge für den ausgelobten Satzungszweck der Stiftung zu erzielen. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich, üblicherweise aber startet eine rechtsfähige Stiftung mit mindestens 50.000 Euro Kapital.

Dieses steht der Stiftung unbefristet zur Verfügung und wird von einer verantwortlichen Person – dem Vorstand – verwaltet. Alternativ dazu kann auch eine Zustiftung oder Schenkung an eine bestehende Stiftung geleistet werden. Diese wird dem Stiftungskapital zugeführt und bleibt dauerhaft erhalten – anders als eine Spende, die zeitnah für geförderte Projekte ausgegeben werden muss. Sowohl bei einer Stiftung als auch bei einer Zustiftung kommen die Erträge des zu Lebzeiten ersparten Geldes genau dem Zweck zugute, den man unterstützen möchte, und das Vermögen braucht sich nicht auf.

Eine Zustiftung ist beispielsweise in der Bundesstiftung Diakonie möglich. Die Bundesstiftung Diakonie dient der Förderung diakonischen Handelns der institutionellen Diakonie des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V., seiner Mitglieder – insbesondere der Landes- und Fachverbände – und deren Mitglieder. Zustiftungen wirken auf unbegrenzte Zeit in einer Stiftung. Die Zinserträge aus dem Kapitalstock einer Stiftung kommen direkt den satzungsgemäßen Zwecken dieser Stiftung zugute. Zustifterinnen und Zustifter erhöhen das Stiftungskapital. Im Fall der Bundesstiftung Diakonie tragen sie beispielsweise dazu bei, innovative Projekte in der Diakonie zu ermöglichen.

DAS TESTAMENT FÜR DEN GUTEN ZWECK: WAS ES DABEI ZU BEDENKEN GILT

WIE KANN ICH SICHERSTELLEN, DASS NACH MEINEM TOD DIE ORGANISATION BEDACHT WIRD, DER ICH ETWAS VERERBEN MÖCHTE?

Möchten Sie einer gemeinnützigen Organisation Ihr Vermögen ganz oder teilweise vererben, sollten Sie ein Testament verfassen oder einen Erbvertrag aufsetzen. In einem Testament können Sie Ihren letzten Willen und damit Anordnungen zum Ausdruck bringen, wie Ihr Nachlass aufgeteilt werden soll, wen Sie über Ihren Tod hinaus unterstützen und wem Sie eine Freude machen wollen. So können Sie auch nicht verwandte, Ihnen nahestehende Menschen berücksichtigen, eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen bedenken oder beides. Auf diese Weise schaffen Sie Klarheit und vermeiden Streitigkeiten.

IST EIN TESTAMENT DER EINZIGE WEG, EINER ORGANISATION ETWAS FÜR DEN GUTEN ZWECK ZU VERERBEN?

Ein Testament ist sicherlich der am häufigsten gewählte Weg. Daneben gibt es aber auch einige andere, zum Beispiel den Erbvertrag und eine Schenkung zu Lebzeiten oder im Falle des Todes (siehe Seite 34).

WIE FINDE ICH DENN EINE ORGANISATION, DER ICH MEIN ERBE ODER EINEN TEIL DESSELBEN VERTRAUENSVOLL ÜBERLASSEN KANN?

Vielleicht kennen und fördern Sie schon seit längerem zivilgesellschaftliche Organisationen. Denken Sie in Ruhe darüber nach, was Ihnen im Leben wichtig war, was Sie geprägt hat oder wofür Sie sich besonders engagiert haben. Wählen Sie am besten eine Organisation aus, deren Arbeit Ihnen besonders am Herzen liegt, denn Sie wollen ja zu weiterem Engagement in diesem Bereich beitragen und sich darüber freuen! Achten Sie auch darauf, dass diese Organisation mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln sorgfältig umgeht, nachhaltig arbeitet und die Einsatzart sowie ihre Ausgaben transparent offenlegt – zum Beispiel in einem Jahresbericht. Schauen Sie sich dazu auch die Webseiten genauer an oder bitten Sie um ein persönliches Gespräch.

WIE ÜBERZEUGE ICH MEINE VERWANDTEN VOM SINN DIESER SPENDE?

Menschen, die Ihnen nahestehen, werden respektieren, dass Sie vollkommen frei über Ihren Nachlass verfügen und dies in einem „Letzten Willen“ dokumentieren können. Ideal – wenn auch nicht erforderlich – ist, sie ebenfalls von der Arbeit der ausgewählten Organisation zu begeistern und zu überzeugen, dass diese nachweislich Vertrauen verdient. Vielleicht können Sie Ihre Angehörigen sogar in die Auswahl einer geeigneten Organisation einbeziehen. Zugleich sollten Ihre Angehörigen wissen, dass sie einen Anspruch auf einen Pflichtteil des Erbes haben.

ICH MÖCHTE NUR EINEN TEIL MEINES VERMÖGENS FÜR EINEN GUTEN ZWECK HINTERLASSEN – IM WESENTLICHEN SOLLEN MEINE ANGEHÖRIGEN ERBEN. WAS KANN ICH TUN?

In diesem Fall ist ein Vermächtnis ein idealer Weg (siehe Seite 33). Das heißt, Sie legen in Ihrem Testament fest, was oder wie viel die von Ihnen ausgewählte Organisation, zum Beispiel die Diakonie, erhalten soll. Nach Testamentseröffnung erhalten die Empfängerinnen und Empfänger die zugesagten Vermögenswerte dann durch die Erben.

ICH HABE GAR KEIN GROSSES VERMÖGEN – KANN ICH TROTZDEM ETWAS FÜR DEN GUTEN ZWECK VERMACHEN?

Wer Gutes tun will, braucht kein großes Vermögen. Auch mit einem kleinen Betrag können Sie die Arbeit einer gemeinnützigen Organisation wirkungsvoll unterstützen und Ihren Nachlass sinnstiftend einsetzen. Gleich, ob es 500, 2.000 oder 5.000 Euro sind – Sie können damit etwas unterstützen, was Ihnen im Leben wichtig war.

IHR LETZTER WILLE

Die Entscheidung, Ihren Nachlass oder einen Teil desselben der Diakonie anzuvertrauen, ist zugleich eine Zustimmung zu unseren Werten. Wir bekennen uns zu christlicher Nächstenliebe und zum Einsatz für die, die unsere Unterstützung benötigen, egal, in welcher Lebenslage sie sich befinden. Nachhaltigkeit ist für uns von zunehmender Bedeutung: Wir wollen dazu beitragen, dass diese Welt bewohnbar bleibt. Sie soll auch unseren Enkelinnen und Enkeln sowie Urenkeln ein Ort sein, um glücklich und gut zu leben.

Ihr Vermächtnis ist bei uns gut aufgehoben.

Wir gehen mit den uns anvertrauten Mitteln sorgfältig und transparent um. In einem Jahresbericht stellen wir unsere Arbeit dar. Unsere Finanzen werden jedes Jahr von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

HINWEIS:

Wir haben diese Broschüre in der Absicht erstellt, Sie zu unterstützen, Ihren Nachlass in Ihrem Sinne zu regeln – und Ihnen einige der Fragen zu beantworten, die sich in diesem Zusammenhang unvermeidlich stellen. Sie richtet sich nicht an ein Fachpublikum, sondern an die Allgemeinheit. So haben wir uns bemüht, knapp und verständlich zu formulieren. Das bedeutet zugleich: Es kann sein, dass angesichts der Komplexität des Themas einzelne Aspekte unberücksichtigt geblieben sind. Und: Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen und unter Beachtung der derzeit gültigen Rechtslage erstellt. Dennoch kann sie nur als erste Orientierung dienen. Wir empfehlen Ihnen, bei konkreten Fragen Fachleute heranzuziehen und rechtliche Beratung durch Anwälte und Anwältinnen oder Notare zu suchen. Um Ihnen bei der Suche zu helfen, haben wir einige Service-Adressen zusammengestellt.

HILFREICHE HINWEISE UND ADRESSEN

Unter nachfolgenden Adressen finden Sie ein umfangreiches Informationsangebot. Sie können Publikationen anfordern, sich auf den jeweiligen Webseiten informieren und Informationsmaterial herunterladen. Die genannten Serviceadressen vermitteln wohnortnahe Kontakte zu Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und weiteren Berufsgruppen, die im Erbrecht tätig sind – etwa Fachanwälten für Erbrecht, Notaren, Testamentvollstreckern, Nachlasspflegern oder Steuerberatern.

Das Bundesministerium der Justiz hat eine sehr informative Broschüre rund um das Thema „Erben und Vererben“ herausgegeben.

Sie steht zum Download zur Verfügung:

www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html

Postalisch ist sie zu beziehen über:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009 · 18132 Rostock

Telefon: 030 18272 272 1 · E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Was bleibt.

Internet: www.was-bleibt.de

„Was bleibt.“ ist eine gemeinsame Initiative Evangelischer Landeskirchen und ihrer Diakonischen Werke.

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34 · 10117 Berlin

Telefon: 030 383866-0

Internet: www.bnotk.de

Deutsche Anwaltauskunft

Internet: www.anwaltauskunft.de

DVEV –

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.

Hauptstraße 18 · 74918 Angelbachtal

Telefon: 07265 91 34 14

E-Mail: bittler@dvev.de

Internet: www.erbrecht.de

Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit ist eine zentrale Voraussetzung für Legitimation und Profilbildung diakonischer Arbeit. Sie ist zudem Ausweis unserer Professionalität und Glaubwürdigkeit. Die Diakonie Deutschland erfüllt die Transparenzstandards für Caritas und Diakonie (www.diakonie.de/transparenzstandards) und hat sich der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen (www.transparente-zivilgesellschaft.de).

In dieser Publikation wird zur besseren Lesbarkeit nicht an jeder Stelle der weibliche und männliche Terminus verwendet. In diesen Fällen sind die anderen Geschlechter jedoch immer mit gemeint.

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

T +49 30 652 11-0
F +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Konzeption und Redaktion:
Barbara-Maria Vahl,
Dr. Stephanie Neumann,
Sarah Spitzer

Inhaltlich verantwortlich:
Evelyn Moeck

Layout:
Kyra Becker, Claudia Heblík

Illustrationen:
© Diakonie/Francesco Ciccolella

Druck:
Druckzuck

Stand: Februar 2022
Artikelnummer: 613307202
Bestellungen: shop.diakonie.de,
bestellungen@diakonie.de